

Bedingungen für das Lotterie-Sparen des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes

Fassung April 2019

1. Allgemeines

Zur Pflege des Sparens führt der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband bei den öffentlichen Sparkassen

Hamburger Sparkasse AG • Die Sparkasse Bremen AG • Weser-Elbe Sparkasse

in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein Lotterie-Sparverfahren durch, an dem jeder teilnehmen kann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Schuldnerin der Sparbeträge ist die Sparkasse, bei der die Sparbeträge entrichtet werden. Träger des Auslosungsverfahrens und Schuldner aller daraus resultierenden Forderungen ist der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband.

Die Sparkassen nehmen die Auslosungsbeiträge im Namen und für Rechnung des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes entgegen.

2. Sparperiode

Eine Sparperiode umfasst einen Kalendermonat. Zwölf Sparperioden bilden ein Sparjahr; es läuft vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres.

3. Losnummern/Sparlose und Lospreis

Für die Teilnahme am Lotterie-Sparen ist bei den Sparkassen (Nr. 1) grundsätzlich ein Dauerauftrag abzuschließen. Der Lospreis beträgt – unabhängig von der Art des Erwerbes – je Sparperiode EUR 5,-, von denen EUR 4,- auf den Sparbetrag und EUR 1,- auf den Auslosungsbeitrag (Nr. 5) entfallen.

Beim Loserwerb durch Dauerauftrag erhält der Lotterie-Sparer eine schriftliche Bestätigung der Sparkasse, mit welchen Losnummern er an den Auslosungen (Nr. 6) teilnimmt. Die Ausgabe effektiver Sparlose entfällt. Jeder Lotterie-Sparer kann mit einer maximalen Anzahl von 1.000 Losnummern/Sparlosen am Lotterie-Sparen teilnehmen.

4. Verzinsung

Die Sparkasse verzinst die Sparbeträge wie Standardspareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Die Zinsen werden dem Zinsenfonds zugeführt und im Rahmen einer besonderen Auslosung (Zinsenauslosung, Nr. 6 Abs. 2) ausgeschüttet.

5. Auslosungsfonds

Die monatlichen Auslosungsbeiträge (Nr. 3) bilden nach Abzug der Steuern, des Zweckertrages und der Kostenerstattung den allgemeinen Auslosungsfonds. Er wird nach Maßgabe des Auslosungsplanes an die Lotterie-Sparer ausgeschüttet (Nrn. 6 und 7).

Der Zinsenfonds wird aus den Zinsen (Nr. 4), dem sich unter Verrechnung der Mehr- oder Mindererträge ergebenden Restbetrag aus den monatlichen Auslosungsfonds (Nr. 7 Abs. 3), dem Restbetrag der letzten Zinsenauslosung (Nr. 8 Abs. 2 Satz 2), den verfallenen Gewinnen (Nr. 11) und den Rückstellungen aus den Monatsauslosungen (Nr. 7 Abs. 4) gebildet; er wird nach Abzug der Steuern aus dem Zinsaufkommen und des Zweckertrages nach Maßgabe des Zinsenauslosungsplanes (Nr. 8) ausgelost.

6. Auslosungen

Der allgemeine Auslosungsfonds (Nr. 5 Abs. 1) wird jeweils bis zum 10. des auf den Sparmonat folgenden Monats ausgeschüttet. Bei kalenderbedingten Änderungen findet die Auslosung spätestens bis zum 17. eines jeden Monats statt.

Der Zinsenfonds (Nr. 5 Abs. 2) wird jährlich in der zweiten April-Hälfte ausgelost. Jeder Lotterie-Sparer erhält für je sechs Losnummern verschiedener Monate eines Sparjahres eine Losnummer/ein Los zur Teilnahme an der Auslosung des Zinsenfonds. Über die per Dauerauftrag gespielten Lose erhält der Lotterie-Sparer von der Sparkasse eine schriftliche Bestätigung der spielberechtigten Zinsenlosnummern.

Näheres über den technischen Ablauf der Auslosungen regeln die Auslosungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind.

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Auslosung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende des Ziehungstages bei dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband, Hamburg, vorgebracht worden sind.

Muss eine Auslosung wegen eines Ordnungsfehlers, der das Ziehungsergebnis beeinträchtigt hat, wiederholt werden, sind nur die Gewinner gewinnberechtigt, die in der nachfolgenden Auslosung ermittelt werden.

7. Auslosungsplan für die monatlichen Auslosungen

Die Anzahl der auszulosenden Gewinne ist von der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose abhängig. Sie errechnet sich nach dem nachstehenden Gewinnplan, der von 900.000 Losen ausgeht. Es können anstelle von Geldgewinnen auch Sachgewinne vorgesehen werden.

Gewinnhöhe EUR	Grundplan für 900.000 Lose Gewinnanzahl	Ergänzung des Grundplanes bei weiteren			
		100.000 Losen Gewinnanzahl	50.000 Losen Gewinnanzahl	10.000 Losen Gewinnanzahl	1.000 Losen Gewinnanzahl
50.000	1	–	–	–	–
10.000	2	–	–	–	–
5.000	5	2	–	–	–
2.500	4	2	1	–	–
500	27	3	3	–	–
50	180	20	10	2	–
5	2.700	300	150	30	3
3	90.000	10.000	5.000	1.000	100
Anzahl	92.919	10.327	5.164	1.032	103
Gewinne	EUR 411.000	49.000	20.250	3.250	315
Rückstellung	EUR 20.000	–	–	–	–

Die Gewinner von EUR 2.500,- bis einschließlich EUR 50.000,- nehmen auch an der Auslosung der übrigen Gewinne teil.

Die durch Anwendung des vorstehenden Grund- und Ergänzungsplanes nicht zur Verteilung kommenden Beträge des allgemeinen Auslosungsfonds werden bei der folgenden Zinsenauslosung ausgeschüttet. Dabei werden eventuell wegen unterbrochener Nummernfolge bei den Endnummerngewinnen hervorgerufene Mehr- oder Mindererträge verrechnet. Zur Ergänzung des Zinsenfonds wird monatlich eine Rückstellung aus dem allgemeinen Auslosungsfonds gebildet.

8. Auslosungsplan für die Zinsenauslosung

Die Anzahl der auszulosenden Gewinne ist von der Höhe des Zinsenfonds und der Zahl der ausgegebenen Zinsenlose abhängig. Der Auslosungsplan wird nach Ablauf der Frist für die Ausgabe der Zinsenlose aufgestellt. Als Hauptgewinne werden mindestens drei Gewinne im Gesamtwert von EUR 90.000,- gezogen. Weitere Einzelgewinne können zu EUR 10.000,-, EUR 5.000,-, EUR 2.500,- und EUR 500,- ausgelost werden, Endnummerngewinne sind zu EUR 250,-, EUR 50,-, EUR 25,- und EUR 5,- möglich.

Restbeträge werden bei der folgenden Zinsenauslosung ausgeschüttet.

Es können anstelle von Geldgewinnen auch Sachgewinne vorgesehen werden.

9. Veröffentlichung der Auslosungsergebnisse

Die ausgelosten Gewinne werden innerhalb von sechs Tagen nach der Auslosung in einer Gewinnliste bekannt gegeben, die in den Geschäftsräumen der Sparkassen (Nr. 1) ausliegt.

10. Verfügung über die Gewinne

Für die im Dauerauftragsverfahren gespielten Lose übernimmt die Sparkasse die Gewinnkontrolle und die Gutschrift der Gewinne auf dem vom Lotterie-Sparer angegebenen Konto. Sofern Gewinne als Sachpreise ausgelost wurden, sind die Übergabemodalitäten aus der Gewinnliste ersichtlich.

11. Verfall der Gewinne

Gewinne, über die nicht binnen eines halben Jahres seit der Auslosung verfügt worden ist (Nr. 10 Abs. 2), verfallen zu Gunsten des Zinsenfonds; sie werden bei der nächsten nach dem Verfalltag stattfindenden Zinsenauslosung ausgeschüttet.

12. Rückzahlung der Sparbeträge

Die Sparbeträge (Nr. 3 Abs. 1) werden nach Ablauf des Sparjahres gemäß erteiltem Dauerauftrag einem Sparkonto gutgeschrieben und zu den jeweils geltenden Spareinlagenzinssätzen verzinst.

13. Abtretung und Verpfändung der Ansprüche

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Lotterie-Sparers ist ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort und Änderung der Bedingungen

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Sparkasse, bei der die Sparbeträge entrichtet werden (Nr. 1 Abs. 2). Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lotterie-Sparer und der Sparkasse bzw. dem Verband als Träger des Auslosungsverfahrens ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend.

Änderungen der Bedingungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Sie werden durch Aushang/Auslegung in den Geschäftsräumen der Sparkasse bekannt gegeben. Ist die Bekanntgabe erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Lotterie-Sparer ihr nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. Der Lotterie-Sparer wird auf diese Folgen der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

Auslosungsbestimmungen

für das Lotterie-Sparen des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes

Fassung April 2019

Für die Auslosungen nach den „Bedingungen für das Lotterie-Sparen“ (Nr. 6–8) gelten folgende Bestimmungen:

I. Allgemeines

Die Ziehungen (Auslosungen) erfolgen öffentlich unter notarieller, behördlicher oder behördlich genehmigter Aufsicht. Jede Sparkasse kann zu den Ziehungen Vertreter entsenden.

Vor Eintritt in die Auslosungshandlung sind die Anzahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose zu ermitteln sowie der Auslosungsplan für die Ziehung aufzustellen.

II. Auslosungsverfahren

1. Monatsauslosung

1.1. Erfassung der Lose und Kontrolle

Die Auslosung erfolgt in nachstehend beschriebener Form:

- Es wird eine geprüfte und genehmigte Auslosungssoftware benutzt.
- Mittels der DV-Anwendung der Finanz Informatik GmbH werden die Losnummern der spielberechtigten Lose der Sparkassen ermittelt.
- Die Gesamtanzahl der spielberechtigten Losnummern wird zu einer Gruppe zusammengefasst. Jede dieser Losnummern erhält eine Sondernummer, die fortlaufend zwischen der Zahl 1 und der Gesamtanzahl der spielberechtigten Losnummern liegt und der Zuordnung der Einzelgewinne dient.
- Es wird eine Datei über die Gruppeneinteilung nach Buchstabe c) erstellt. Die Aufsichtsperson überzeugt sich stichprobenartig von der Speicherung und Zuordnung der Sondernummern durch Auswahl einer beliebigen Zahl von Losnummern.

Mit dieser Stichprobe bestätigt die Aufsichtsperson die Beteiligung der abgesetzten Losnummern an der Auslosung und deren Speicherung. Die Stichprobe wird dem Protokoll über die Auslosungshandlung als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Protokolls.

1.2. Auslosung der Gewinne

Die im Rahmen des Lotterie-Sparens anfallenden Gewinnermittlungen werden grundsätzlich über eine Software auf einem Personalcomputer abgewickelt. Die von einem Sachverständigen begutachtete Software arbeitet mit einem Zufallszahlengenerator. Das Programm ist auf einer CD-ROM gespeichert, die zwischen den Auslosungsterminen von der Aufsichtsperson in Verwahrung genommen wird. Die Gewinnermittlung erfolgt durch Starten des Programms.

1.3. Endnummern und Einzelgewinne bei der Monatsauslosung

Die Gewinne werden wie folgt ermittelt:

Die für die Auslosung lt. Auslosungsplan gültige Gewinnstruktur wird eingegeben und anschließend ausgedruckt.

Der Programmablauf ist wie folgt festgelegt:

- Ziehung der Endnummern für die Gewinne zu 500 Euro durch drei fünfstelligen Endnummern Gewinne zu 50 Euro durch zwei vierstelligen Endnummern Gewinne zu 5 Euro durch drei dreistelligen Endnummern Gewinne zu 3 Euro durch eine einstelligen Endnummer unter Verwendung der Auslosungssoftware
- Ziehung der Einzelgewinne für die Gewinne zu 50.000 Euro bis einschließlich 2.500 Euro

Es folgt die lt. Gewinnstruktur vorgesehene Ziehung der Einzelgewinne. Die Einzelgewinne werden in absteigender Reihenfolge gezogen. Je Gewinn wird mit der eingesetzten PC-Software eine Sondernummer ermittelt, die innerhalb des Rahmens der Losanzahl liegt. Die Sondernummer bestimmt auf der Grundlage des Gruppenverzeichnis die Gewinnlosnummer.

Es können anstelle von Geldgewinnen auch Sachpreise vorgesehen werden.

1.4. Eingabe der gezogenen Gewinne zur Auswertung

Die End- und Sondernummern der Auslosung werden in ein DV-Programm zur Ermittlung der dazugehörigen Losnummern eingegeben.

Die Aufsichtsperson wählt stichprobenartig Gewinnlosnummern aus und lässt sich dazugehörige Gewinnangaben ausdrucken. Durch Vergleich mit dem Auslosungsbogen, in dem die End- und Sondernummern vermerkt sind, stellt sie die ordnungsgemäße Zuordnung von End- und Sondernummern und Gewinnlosnummern und Gewinnbetrag fest.

Zur Kontrolle wird das Gesamtergebnis der ermittelten Gewinne ausgedruckt, das bei den Einzelgewinnen mit dem jeweiligen Auslosungsplan

übereinstimmen muss.

Die im Auslosungsplan aufgeführte Anzahl der Endnummerngewinne stellt eine theoretische Gewinnverteilung unter der Annahme einer Gleichverteilung der Endnummern dar. Die tatsächliche Gewinnanzahl weicht bei den Endnummerngewinnen ab und wird mit Zuordnung der Gewinnlosnummern zum Losnummernbestand festgestellt.

Nach der Freigabe sind keine Änderungen mehr möglich.

Die ermittelten Losnummern werden in numerisch aufsteigender Folge sortiert in einer Liste ausgedruckt. Diese erstellte Liste ist die offizielle Ziehungsliste mit den Gewinnlosnummern der End- und Einzelgewinne zur jeweiligen Monatsauslosung.

2. Zinsenauslosung

2.1 Ziehungsgerät

Die Gewinn-Nummern werden mit einem elektrisch angetriebenen, in sieben Kammern unterteilten Ziehungsgerät ermittelt. Die ersten sechs Kammern (1. bis 6. Stellenwert) enthalten je zehn nummerierte Kugeln mit den Ziffern 0–9. Die siebte Kammer wird abhängig von der Höchstzahl des in der Zinsenauslosung zur Anwendung kommenden Losnummernbereiches wie folgt bestückt:

Höchste Losnummer	1 000 000 bis 1 999 999	je 5 Kugeln mit den Ziffern 0 und 1
	ab 2 000 000	je 3 Kugeln mit den Ziffern 0, 1 und 2
	ab 3 000 000	je angefangene Million zwei mit derselben Ziffer nummerierte Kugeln, beginnend mit der Ziffer 0.

Die Vollzähligkeit der Kugeln wird vor jeder Auslosung vom Notar oder amtlich bestellten Aufsichtführenden festgestellt. Jede Kammer hat einen Ballfänger, mit dem bei jedem Ziehungsvorgang automatisch eine Kugel erfasst wird. Jeder nicht benötigte Ballfänger lässt sich durch einen Stift blockieren, so dass wahlweise ein- bis siebenstellige Zahlen gezogen werden können. Die Einzelheiten der Auslosungshandlung regelt eine besondere von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Ziehungsordnung.

2.2 Auslosung der Gewinne

Die gezogenen Nummern sind auf ihre Spielberechtigung zu prüfen (nur bei Einzelziehung), zu verlesen und unter Angabe der auf sie entfallenden Gewinne unter Kontrolle in eine Ziehungsliste einzutragen.

Wird eine Nummer gezogen, die an der Auslosung nicht teilnimmt oder bereits gezogen wurde, so ist eine Ersatznummer zu ziehen.

Bei der Zinsenauslosung beginnt die Auslosung mit der Ziehung der Hauptgewinne und endet mit dem niedrigsten vom Auslosungsplan vorgesehenen Gewinn, wobei die Hauptgewinne und die Gewinne zu 10 000 Euro bis einschließlich 500 Euro durch Einzelziehung und die übrigen Gewinne durch Endnummernziehung ermittelt werden. Eventuelle Sachpreise werden gesondert ausgelost.

III. Dokumentation

Über den Verlauf der Auslosung ist unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsortes ein von der Aufsichtsperson zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Über alle vorgenommenen Handlungen und Ziehungen erfolgt ein Ausdruck bzw. eine Dokumentation, die Bestandteil des Ziehungsprotokolls sind. Die Richtigkeit wird von der Aufsichtsperson geprüft und durch Abzeichnung bzw. Siegelung bestätigt.

Alle an der Auslosung beteiligten Datenträger werden gesichert und 6 Jahre lang als Beweismaterial aufbewahrt. Die Stammprogramme werden in einer geschützten Bibliothek aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Auslosungsbestimmungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig. Sie werden durch Aushang/Auslegung in den Geschäftsräumen der Sparkasse bekannt gegeben. Ist die Bekanntgabe erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Lotterie-Sparer ihr nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. Der Lotterie-Sparer wird auf diese Folgen der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

Stand: 17.01.2019

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) verpflichtet die Veranstalter von Lotterien, Informationen über Glücksspielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband und seine ihm angeschlossenen Sparkassen weisen darauf hin, dass beim Lotterie-Sparen der Spargedanke im Vordergrund steht, dass es daneben aber auch eine Glücksspielkomponente (1 Euro je Sparlos) gibt. Die Sparlotterie soll primär den Sparanreiz fördern, bietet aber auch Anreize zum Glücksspiel.

Übertreibung und exzessives Spiel können zur Abhängigkeit und letztlich auch zur Sucht führen. Erhalten Sie sich den Spaß am Glücksspiel und hüten Sie sich davor, mit aller Macht Geld gewinnen zu wollen.

Empfehlungen für ein verantwortungsbewusstes Glücksspiel:

- Spielen Sie nicht mit dem Vorsatz, gewinnen zu müssen.
- Legen sie Ihr monatliches Spieleinsatzlimit vorab fest.
- Erhöhen Sie nicht nachträglich den von Ihnen vorab festgesetzten Maximalbetrag.
- Legen Sie im Voraus fest, wie hoch Ihr Spielverlust sein darf.
- Spielen Sie nie unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten.
- Spielen Sie nicht in einer depressiven Stimmung.
- Spielen Sie nur, wenn Sie ausgeruht oder konzentriert sind.

Anhaltspunkte für eine Glücksspielabhängigkeit oder Spielsuchtgefährdung können zum Beispiel folgende Verhaltensweisen sein:

- Sie verspielen dauerhaft mehr Geld als geplant.
- Sie leihen sich Geld, um zu spielen – oder verspielen Geld, das Ihnen nicht gehört.
- Sie haben nach dem Spielen ein schlechtes Gewissen.
- Sie verheimlichen Ihren Angehörigen und Freunden das tatsächliche Ausmaß Ihrer Spieleinsätze bzw. Verluste oder das Spielen überhaupt.
- Sie vernachlässigen wegen des Spielens Ihre sozialen Kontakte.
- Ihre Arbeit leidet durch das Spiel.
- Sie erkennen, dass Sie sich selbst – und anderen – Schaden zufügen und spielen trotzdem weiter.

Wenn Sie feststellen, dass eine oder mehrere der geschilderten Situationen bei Ihnen zutreffen, ist Vorsicht geboten. Wir empfehlen Ihnen, sich in diesem Fall vertrauensvoll an Fachleute zu wenden, die Ihnen Hilfe anbieten, z. B.:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Maarweg 149-161
50825 Köln

Beratungstelefon zur Glücksspielsucht (kostenlos und anonym):
0800 – 137 27 00

Internetangebot der BZgA:

www.check-dein-spiel.de

www.spielen-mit-verantwortung.de